# **Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck** 4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1-3



www.bh-voecklabruck.gv.at

Geschäftszeichen: BHVBWA-2019-450015/17-Kro

Bearbeiter/-in: Sophie Kroiß Tel: (+43 7672) 702-73480 Fax: (+43 7672) 702 2 73-399 E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Vöcklabruck, 18.07.2024

Gemeinde Schlatt Atzbacher Straße 20 4690 Oberndorf bei Schwanenstadt

# Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Breitenschützing, Schlatt, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch GEOplusHYDRO, Mag. Markus Einberger, Technisches Büro für Geologie und Wasserwirtschaft, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Sanierung und den Ausbau des Brunnens auf dem Grst. Nr. 723, KG. und Gemeinde Schlatt, um Neufestsetzung des Maßes der Wasserbenutzung sowie um Neufestsetzung des Schutzgebietes für diesen Brunnen angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Verwaltungszentrum 5+, Atzbacher Straße 20
4690 Oberndorf bei Schwanenstadt - Sitzungssaal

Datum: Donnerstag, 8. August 2024 Zeit: 13:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ➤ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
- > wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

#### Genaue Beschreibung des Vorhabens:

Durch die Wassergenossenschaft Breitenschützing, Schlatt, wurde unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch GEOplusHYDRO, Mag. Markus Einberger, Technisches Büro für Geologie und Wasserwirtschaft, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Sanierung und den Ausbau des Brunnens auf dem Grst. Nr. 723, KG. und Gemeinde Schlatt, um Neufestsetzung des Maßes der Wasserbenutzung sowie um Neufestsetzung des Schutzgebietes für diesen Brunnen angesucht.

Nach dem eingereichten Projekt wurde im Jahr 2018 eine Sanierung des bestehenden Brunnens vorgenommen, da aufgrund eines Verbruches im unverrohrten Bohrloch, die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung der Wassergenossenschaft nicht mehr möglich war.

Das Maß der Wasserbenutzung soll neu festgesetzt werden und wird mit 0,75 l/s, 15 m³/d und 3.636 m³/a beantragt.

Im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Vöcklabruck ist unter der Postzahl 417/2232 das Wasserbenutzungsrecht für die Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Breitenschützing eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.10.1971, Wa-217-1971, wurde für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 723, KG. und Gemeinde Schlatt, ein Schutzgebiet festgelegt.

Anlässlich einer Überprüfung wurde festgestellt, dass dieses Schutzgebiet nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und somit anzupassen ist.

Durch die Wassergenossenschaft Breitenschützing, Schlatt, wurde daher unter Vorlage eines Schutzgebietsvorschlages, ausgearbeitet durch GEOplusHYDRO, Mag. Markus Einberger, Technisches Büro für Geologie und Wasserwirtschaft, um Neufestsetzung des Schutzgebietes für diesen Brunnen angesucht.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig das Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 neu festzusetzen.

Der eingereichte Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungsschutzgebiet (Zone I) und eine weitere Schutzzone (Zone III). Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 723, 696, 668, 658 und 738, alle KG. und Gemeinde Schlatt, betroffen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen/Sanierungsmaßnahmen "Trink- und Nutzwasserbrunnen Wassergenossenschaft Breitenschützing, Gemeinde Schlatt", datiert mit 30.12.2023

#### Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)
- Verwaltungszentrum 5+ Schlatt, Atzbacher Straße 20, 4690 Oberndorf bei Schwanenstadt, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07673/2356)

### Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 in der Fassung 88/2023

§§ 10, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- > an der Amtstafel der Gemeinde Schlatt
- > durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### Freundliche Grüße

## Für den Bezirkshauptmann:

# Sophie Kroiß

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.